

Information und Einverständniserklärung
zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Die Einbürgerungsbehörde darf die für das Einbürgerungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

Diese Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 13 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz –LDSG-).

Zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Einsichtnahme der Einbürgerungsbehörde in Ihre Ausländerakte erforderlich. Insofern wird Ihr Einverständnis vorausgesetzt. Ohne Ihre Beteiligung erfolgt die Datenerhebung bei

- Dem Bundeszentralregister
- Der schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzbehörde
- Der Polizei im Hinblick auf Erkenntnisse zu laufenden oder eingestellten Ermittlungsverfahren.

Zur Klärung von Fragen der Unterhaltsfähigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sowie zur Vertretbarkeit ihres Bezuges sind u. U. Auskünfte vom zuständigen Arbeits- und/oder Sozialamt notwendig, die durch Sie selbst eingeholt werden können.

Sowohl im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung als auch zu Ihrer Unterstützung kann die Einbürgerungsbehörde die erforderlichen Informationen aber auch direkt einholen; dazu ist Ihre schriftliche Einwilligung erforderlich.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Einbürgerungsbehörde beim Arbeitsamt/Sozialamt die für das Einbürgerungsverfahren erforderlichen Informationen einholt.

Einverstanden bin ich außerdem damit, dass bei der Krankenversicherung und der Rentenversicherung Informationen eingeholt werden:

Ich bin damit einverstanden, dass bei positiver Entscheidung über meinen Antrag die Einbürgerung im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde erfolgt.

Nach § 12 Abs. 2 LDSG kann ich mein Einverständnis verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung die gebührenpflichtige Ablehnung meines Einbürgerungsantrages zur Folge haben kann, wenn deshalb erforderliche Angaben nicht erhoben werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
(Loyalitätserklärung)

1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:
 - a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in Allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - c) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - d) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweis zur Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Mir ist bekannt, dass die bisherige Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung grundsätzlich aufgegeben werden muss. Es gibt aber auch Ausnahmen, bei denen die bisherige Staatsangehörigkeit bestehen bleibt (Hinnahme von Mehrstaatigkeit).

In diesen Fällen ist es dann vom Staatsangehörigkeitsrecht meines Herkunftsstaates abhängig, ob durch die deutsche Einbürgerung Mehrstaatigkeit entsteht. Durch die deutsche Einbürgerung könnte ich meine Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verlieren. Dieser Verlust tritt nicht ein, wenn ich vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung meiner Staatsangehörigkeit erhalten habe.

Informationen über die gesetzlichen Regelungen meines Herkunftsstaates erhalte ich vom Konsulat/von der Botschaft.

Sofern ich eine Beibehaltungsgenehmigung beantrage, werde ich die Einbürgerungsbehörde hierüber informieren, damit das Einbürgerungsverfahren bis zur Ausstellung der Genehmigung ausgesetzt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Mitwirkungspflichten

Mir wurde erläutert, dass eine Voraussetzung für die Einbürgerung ist, dass mein Lebensunterhalt und der meiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gesichert ist ohne Leistungen nach SGB II oder SGB XII (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)). Mir wurde außerdem erklärt, dass unter bestimmten Bedingungen von dieser Voraussetzung abgesehen werden kann, wenn der Leistungsbezug nicht zu vertreten ist, das heißt, alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, den Leistungsbezug zu beenden.

Im Rahmen meines Einbürgerungsantrages verpflichte ich mich daher...

1. ...alle **aktuellen** festen Einnahmen und Ausgaben wahrheitsgemäß anzugeben.

Beispiele hierfür sind:

- Erwerbseinkommen
- Miete
- Verpflichtungserklärungen („Einladungen“)
- Kindesunterhalt
- Leistungsbezug (z. B. Jobcenter, Amt für Soziale Hilfen)

2. ...alle **Änderungen** in meinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen im Laufe des Einbürgerungsverfahrens mitzuteilen.

Beispiele hierfür sind:

- Aufnahme von Verpflichtungserklärungen („Einladung“)
- Wechsel des Arbeitsplatzes
- Umzug
- Heirat/Scheidung
- Geburt eines Kindes

Mir ist bewusst, dass unrichtige oder fehlende Angaben zur kostenpflichtigen Ablehnung meines Einbürgerungsantrages führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in